

# RS Vwgh 2004/6/30 2004/09/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2004

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §2 Abs3;

AuslBG §2;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

## Rechtssatz

Die Tätigkeit der Ausländerinnen in ihrer Gesamtheit stellte im vorliegenden Fall angesichts der wirtschaftlichen und organisatorischen Verknüpfung aller ihrer Aspekte mit dem Betrieb des Beschwerdeführers - von der (wenn auch bezahlten) Beistellung der Wohnmöglichkeit, der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zur Ausübung der Prostitution, der Leistung von Provisionen, der Vorgabe eines "Preisniveaus", bis zur Kontrolle, ob sich die Ausländerinnen "untersuchen lassen" - eine Beschäftigung iSd § 2 AuslBG dar (vgl. in ähnlichen Fällen E 16.5.2001, Zl. 98/09/0314, mwH, und E 14.11.2002, Zl.99/09/0167).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004090026.X01

## Im RIS seit

02.08.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)